

Verteilerliste für den Newsletter

STEINMEIER LLP Rechtsanwälte

Heike Steinmeier ^B
Achim A. Poppe ^{B 2)}
Dr. Ralph Wagner LL.M. ^{D 1) 3) 4)}
Dr. Imke Börner ^{B 2)}
Christine Zech LL.M. ^D
Ute Salamon ^{B 2)}
Erik Hinrichs ^D
Markus Hilbert ^D
Daniel Sturm MBA ^D

B Berlin
D Dresden

¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
³⁾ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
⁴⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

Newsletter Mindestlohn Nr. 01/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie, wie angekündigt, über aktuelle Entwicklungen und Urteile rund um das Mindestlohngesetz informieren.

1. Aktuelle Entwicklungen

1.1. Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung für die Branche Gebäudereinigung

Bislang gilt für den Bereich der Gebäudereinigung im Tarifgebiet Ost eine Rechtsverordnung, die einen Mindestlohn in Höhe von 8,21 € noch bis zum 31.10.2015 vorsieht. Auf Grundlage dieser Rechtsverordnung wäre eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.10.2015 möglich. Nunmehr wurde aber am 06.11.2014 im Bundesanzeiger der Antrag auf Erlass einer neuen Rechtsverordnung für die Branche der Gebäudereinigung verkündet. Diese Rechtsverordnung legt, wenn sie denn tatsächlich erlassen wird, den Mindestlohn für den Bereich Gebäudereinigung in der Lohngruppe 1 auf 8,50 € für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und auf 9,55 € für die übrigen Bundesländer fest. Wenn diese „neue“ Rechtsverordnung in Kraft tritt, wird

Dresden, den 26.11.2014

Aktenzeichen 2-248/14-19

Ihr Zeichen

Schreibzeichen H-1527

Sekretariat 0351 / 448 333 - 20

Dresden
Palaisplatz 3
01097 Dresden
Telefon +49 (0)351 – 448 333-0
Telefax +49 (0)351 – 448 333-33
dresden@steinmeier-llp.de

Berlin
Kurfürstendamm 237
10719 Berlin
Telefon +49(0)30 - 88 71 00 88
Telefax +49(0)30 - 88 71 00 80
berlin@steinmeier-llp.de

www.steinmeier-llp.de

DKB Deutsche Kreditbank
BLZ:120 300 00
Konto-Nr.: 1033 1334 20
Iban-Code: DE02 1203 0000 1033 1334 20
Swift-Code (BIC): BYLADEM1001

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. DE288263857

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) PR 845 B

Steinmeier LLP ist eine in England und Wales unter OC383499 sowie in Deutschland unter PR 845 B registrierte Limited Liability Partnership nach englischem Recht; nähere Informationen unter www.steinmeier-llp.de/impressum.

der bisherige branchenbezogene Mindestlohn in Höhe von 8,21 € aufgehoben und wie vorstehend dargestellt angehoben. Die Tarifvertragsparteien sowie die unter den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung fallenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben nunmehr Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Rechtsverordnung zu äußern. Die „neue“ Rechtsverordnung tritt erst mit Verkündung in Kraft. Es bleibt derzeit abzuwarten, ob diese Rechtsverordnung tatsächlich in Kraft treten wird.

1.2. Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung für den Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau

Zwischenzeitlich wurde auch der Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung zu Mindestentgelten für den Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau verkündet. Danach soll das Mindestentgelt auf Grundlage dieser Rechtsverordnung ab 01.01.2015 7,40 € je Stunde, ab 01.01.2016 8,00 € je Stunde, ab 01.01.2017 8,60 € je Stunde und ab 01.11.2017 9,10 € je Stunde betragen. Für Arbeiten, die an Arbeitsorten in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen erbracht werden, soll hiervon abweichend ab 01.01.2015 ein Mindestlohn von 7,20 € je Stunde und ab 01.01.2016 in Höhe von 7,90 € je Stunde gelten.

Die Rechtsverordnung soll ab dem 01.01.2015 gelten. Wenn sie tatsächlich in Kraft tritt, kann auf ihrer Grundlage der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden.

1.3. Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung für die Branche Friseurhandwerk

Auch für den Bereich des Friseurhandwerks wurde der Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung, in denen geringere Mindestvergütungen als der gesetzliche Mindestlohn geregelt sind, verkündet. Danach soll ab dem 01.01.2015 befristet bis 31.07.2015 im Bereich der neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) ein Mindestlohn in Höhe von 7,50 € je Stunde und im Gebiet der alten Bundesländer in Höhe von 8,00 € je Stunde gelten.

Wenn diese Rechtsverordnung tatsächlich in Kraft tritt, gelten für den Bereich des Friseurhandwerks die genannten Mindestentgelte unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns.

2. Billigung von Rechtsverordnungen durch das Bundeskabinett

Das Bundeskabinett hat in der Sitzung vom 19.11.2014 zwei neue Rechtsverordnungen gebilligt, die zum 01.01.2015 in Kraft treten sollen, bislang allerdings noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind.

2.1. Rechtsverordnung zur Dokumentationspflicht

Nach dem Mindestlohngesetz sind Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und Entleiher, wenn sie Arbeitnehmer in bestimmten Branchen beschäftigen oder geringfügig Beschäftigte einsetzen, zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit verpflichtet. Mit der neuen Rechtsverordnung sollen diese Aufzeichnungspflichten vereinfacht werden. Arbeitnehmer, die ausschließlich mit mobilen Tätigkeiten beschäftigt werden, keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unterliegen und ihre Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen können, werden von der Verpflichtung zur Erfassung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit befreit. Zu dokumentieren soll nur noch die Dauer der täglichen Arbeitszeit sein. Die genannten Erleichterungen sollen allerdings nur für einen sehr beschränkten Anwendungsbereich, wie z.B. für Zeitungszusteller oder Kurierdienste gelten. Keine Anwendung sollen sie beispielsweise in der Baubranche oder in den Transport- und Gaststättengewerbe finden. (Quelle: Pressemitteilung Nr. 49 des Bundesministeriums der Finanzen)

2.2. Rechtsverordnung zu Meldepflichten

Zudem wurde eine Rechtsverordnung gebilligt, welche die Meldepflichten für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer hier in Deutschland einsetzen oder von Entleihern, die ausländische Arbeitnehmer hier in Deutschland beschäftigen, vereinfacht. Grundsätzlich sind diese Arbeitgeber, wenn sie Arbeitnehmer in bestimmten Branchen einsetzen, u.a. verpflichtet, den Zollbehörden vor Aufnahme der Werk- oder Dienstleistung Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der betroffenen Arbeitnehmer, Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung sowie den Ort der Beschäftigung anzuzeigen. Die Vereinfachung der Meldepflicht soll Fälle betreffen, in denen die Arbeitnehmer nicht über einen festen Einsatzort verfügen, wie bspw. im Güter- oder Personenverkehr. Hier sollen mehrere Einsätze (Fahrten) zusammengefasst an die zuständige Zollverwaltung gemeldet werden können (Quelle: Pressemitteilung Nr. 49 des Bundesministeriums der Finanzen)

3. BAG: Mindestentgelt in der Pflegebranche ist auch in Zeiten des Bereitschaftsdienstes oder der Arbeitsbereitschaft zu zahlen

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 19.11.2014, für das bislang lediglich die Pressemitteilung veröffentlicht worden ist, entschieden, dass in der Pflegebranche das dort geltende Mindestentgelt auch für Zeiten der Arbeitsbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes zu gewähren ist. Im konkreten Fall verlangte die Mitarbeiterin eines Pflegedienstes Vergütung für Arbeitsbereitschaften und Bereitschaftsdienste. Die Mitarbeiterin wurde in zweiwöchigen Rund-um-die-Uhr-Diensten eingesetzt. Während dieser Zeit musste sie sich im Pflegeheim aufhalten und bei Bedarf unverzüglich die Arbeit auf-

nehmen. Das Bundesarbeitsgericht gab der Mitarbeiterin des Pflegedienstes Recht und verurteilte den Arbeitgeber dazu, auch für die Zeiten der Arbeitsbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes (also außerhalb der regulären „Normal-Arbeitszeit“) das in der Pflegebranche geltende Mindestentgelt zu zahlen. Lediglich für die Pausenzeiten war während des zweiwöchigen Rund-um-die-Uhr-Dienstes kein Mindestentgelt zu zahlen.

Das Urteil betrifft zwar ausschließlich den bislang schon geltenden Mindestlohn in der Pflegebranche. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung auch zum gesetzlichen Mindestlohn fortführen und Zeiten der Arbeitsbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes (nicht aber bei Rufbereitschaft) als mindestlohnpflichtig ansehen wird (BAG, Urteil vom 19.11.2014, 5 AZR 1101/12, Pressemitteilung 63/14).

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Sturm MBA
Rechtsanwalt



Dr. Ralph Wagner LL.M.
Rechtsanwalt